

Kurztitel

Nummernübertragungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 513/2003 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 102/2011

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

05.11.2003

Außerkrafttretensdatum

29.02.2012

Text**Nummernübertragung bei Vertragsende**

§ 10. Die Nummernübertragung ist auch dann durchzuführen, wenn der Übertragungsprozess innerhalb eines aufrechten Vertrages eingeleitet wurde, der Übertragungszeitpunkt aber nach dem Vertragsende liegt.